

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Ressort(s):	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt
Datum:	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1, § 31 Abs. 1 und 2	<p>(1) Nur nach einer Freigabe dürfen als nicht radioaktive Stoffe verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an einen Dritten weitergegeben werden:</p> <p>1. radioaktive Stoffe, die aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 39 Nummer 1 oder 2, oder aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Strahlenschutzgesetzes stammen, und</p> <p>2. bewegliche Gegenstände, Gebäude, Räume, Raumteile und Bauteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile (Gegenstände), die mit radioaktiven Stoffen, die aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 39 Nummer 1 oder 2, oder aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Strahlenschutzgesetzes stammen, kontaminiert sind oder durch die genannten Tätigkeiten aktiviert wurden.</p>	redakt. / inhaltl.	Abs. 2 stellt eine besondere Aufzählung dar. In Strahlenschutzbereichen sind auch bewegliche Gegenstände vorhanden.	<p>Es wird gebeten zu prüfen, ob die Regelung hinsichtlich der Strahlenschutzbereiche nicht in Abs. 1 integriert werden könnten.</p> <p>Sofern dies nicht möglich ist, wird die Aufnahme von <u>beweglichen Gegenständen</u> in den Abs. 2 für erforderlich erachtet.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>(2) Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen stammen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offene radioaktive Stoffe vorhanden sind oder waren, 2. mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder 3. die Möglichkeit einer Aktivierung bestand. 			
2	Artikel 1, § 33 Abs. 1 und Abs. 2	<p>(1) Die zuständige Behörde erteilt die Freigabe, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe nicht eingehalten wird.</p> <p>(2) Die Freigabe wird schriftlich in einem Freigabebescheid erteilt.</p>	inhaltl. /redakt.	<p>Der Verweis im Abs. 2 auf einen schriftlichen Freigabebescheid wird für nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Bei weiteren von den Behörden vorzunehmenden Entscheidungen auf Grundlage dieser Norm wurde ebenfalls auf diese explizite Klarstellung verzichtet.</p>	Um die Streichung des Abs. 2 wird gebeten.
3	Artikel 1, § 43 Abs. 2	<p>(2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden:</p> <p>§ 31 Absatz 1 Satz 1, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, § 94 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis 4, § 106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125</p>	inhaltl. /redakt.	Ein direkter Bezug zum § 31 Abs. 1 Satz 1 ist nicht ersichtlich.	Bitte um Prüfung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4			
4	Artikel 1, § 49 Abs. 2	Abweichend von Absatz 1 können die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz im Einzelfall auf andere geeignete Weise aktualisiert werden. Die Aktualisierung muss geeignet sein, einen Wissensstand zu gewährleisten, der der Wissensvermittlung in einem Kurs oder einer Fortbildungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 entspricht. <u>Die Aktualisierung ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Diese entscheidet über die Anerkennung der Aktualisierung.</u>	redaktionell	Die zuständige Behörde würde in diesem Sachverhalt auf Antrag tätig werden. Ein gleiche sprachliche Regelung wie in § 48 Abs. 3 wird für sinnvoll erachtet.	Eine Formulierung entsprechend § 48 Abs. 3 („...geprüft und bescheinigt...“) sollte gewählt werden
5	Artikel 1, § 83 Abs. 3 i. V. m.- § 158	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass zur Messung der Personendosis, der Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Oberflächenkontamination und der Aktivität von Luft und Wasser andere geeignete Strahlungsmessgeräte verwendet werden, sofern nicht nach Absatz 1 Nummer 1 Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben sind.	inhaltl. / rechtl.	Für bestimmte Strahlenfelder sind keine geeigneten Messgeräte für die Messgröße H*(10) auf dem Markt verfügbar. Die geeigneten Messgeräte verwenden noch die Messgröße H _x	Eine Übergangsvorschrift für die Messgeräte sollte eingeführt werden.
6	Artikel 1, § 98 Meldung eines bedeutsamen Vorkommnis-	1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Eintritt eines Notfalls, Störfalls oder eines sonstigen bedeutsamen Vorkommnisses der zu-	Erfüllungsaufwand / redakt.	Gegenwärtig existieren kaum klinische Dosisinformationssysteme zur Umsetzung der Anforderungen in Anlage 15 I. 1) bzw. sind diese z. T. in der Anschaffung mit	Bitte um Prüfung des Erfordernis derartiger Meldungen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	ses [in Verbindung mit Anlage 15 Nr. I. 1) und 2) a)]	<p>ständige Behörde unverzüglich gemeldet wird. Ein sonstiges Vorkommnis ist insbesondere dann bedeutsam, wenn mindestens ein in den folgenden Anlagen genanntes Kriterium erfüllt ist:</p> <p>1. Anlage 15 bei medizinischen Expositionen und bei Expositionen der untersuchten Person bei nichtmedizinischen Anwendungen, 2. Anlage 16 in den übrigen Fällen [Lehrzeichen entfernt].</p> <p>Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Vorkommnisses bei medizinischen Expositionen und bei Expositionen der untersuchten Person bei nichtmedizinischen Anwendungen</p> <p>I. Untersuchungen mit ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen – ohne Interventionen</p> <p>1) bezogen auf eine Gruppe von Personen jede Überschreitung des Mittelwertes über die letzten 20 aufeinanderfolgende Untersuchungen gleichen Typs um mehr als 100 Prozent des jeweiligen diagnostischen Referenzwertes, nach der der di-</p>		<p>erheblichen Investitionskosten verbunden. Eine „händische“ Erfassung der Dosisdaten und der jeweiligen Bestimmung des gleitenden Mittelwertes für durch Mitarbeiter kleinerer Praxen nicht zumutbar; ggf. auch gar nicht realisierbar.</p> <p>Eine Bestimmung von Organ- und Effektivdosen hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen der Anlage 15 Nr. I. 2) a) ist aufgrund der z. T. fehlenden Implementierung einer direkten Ausgabe dieser Dosismetriken in den jeweiligen Diagnoseeinrichtungen ggf. nicht oder nur sehr umständlich realisierbar.</p> <p>Die Meldung jedes einzelnen bedeutsamen Vorkommnisses würde aufgrund der z. T. gehäuften Überschreitungen der Bedingungen der Anlage 15 Nr. I. 1. im Rahmen einiger Diagnoseverfahren ein hohes Maß an Meldungen und damit einen erheblichen Mehraufwand für die beteiligten Behörden bedeuten.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>agnostische Referenzwert einer einzelnen Untersuchung um 150 Prozent überschritten wurde – mit Ausnahme von Untersuchungen mittels konventioneller Projektionsradiographie und mittels Digitaler Volumentomographie der Zähne und des Kiefers</p> <p>2) bezogen auf eine einzelne Person a) jede Überschreitung der vorgesehenen effektiven Dosis um mehr als 20 Millisievert oder einer Organdosis um mehr als 100 Millisievert bei einer einzelnen Untersuchung</p>			
7	Artikel 1, § 110 Abs. 8	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Person, die mit radioaktiven Stoffen behandelt wurde, erst dann aus dem Strahlenschutzbereich entlassen wird, wenn davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch für Angehörige und Dritte eine effektive Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert auftreten kann	inhaltl	<p>Diese Regelung würde eine Einschränkung der Grundrechte des Patienten bedeuten. Im begründeten Einzelfall muss eine Ausnahme zulässig sein.</p> <p>In der Praxis werden Fälle auftreten, in denen ein Patient früher entlassen werden muss.</p>	Eine Öffnungsklausel sollte eingefügt werden.
8	Artikel 1, § 111 Abs. 5	Der Teleradiologe hat die für das Gesamtgebiet der Röntgenuntersuchung oder Röntgenbehandlung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz zu besitzen.	rechtl./ inhaltl.	Die Fachkunde für Röntgenbehandlung bei der Teleradiologie kann nicht nachvollzogen werden.	Um die Streichung von „...oder Röntgenbehandlung...“ <u>wird gebeten.</u>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
9	Artikel 1, § 120 Medizinphysik-Experte	(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei 1. standardisierten Behandlungen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung, 2. Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen, [Komma entfernt] 3. Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkontrast durchgeführt werden, und 4. Interventionen ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen wird. Dabei richtet sich der Umfang der Hinzuziehung nach der Art und Anzahl der Untersuchungen oder Behandlungen sowie der Anzahl der eingesetzten Geräte.	Erfüllungsaufwand / redakt. / inhaltl	Der sich aus der Forderung zur Hinzuziehung bei Untersuchungen, die mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkontrast durchgeführt werden und Interventionen resultierende Personalbedarf muss als hoch eingeschätzt werden. Ein zeitweiliger Engpass an entsprechend qualifiziertem Personal ist zu erwarten.	Die „Hinzuziehung“ des MPE sollte (wird ggf. ohnehin) bitte näher präzisiert werden Die Aufnahme einer Übergangsfrist (in Anlehnung an § 198 Abs.1 S. 2 Nr. 3 StrlSchG) für MPE bei bestehenden Röntgenanwendungen sollte geprüft werden
10	Artikel 1, § 132 Abs. 1, Nr. 1. und 2.	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ionisierende Strahlung und radioaktive Stoffe am Menschen nur angewendet werden von 1. Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die vorübergehende Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist	inhaltl.	Es ist unklar, warum das Wort „vorübergehende“ eingefügt wurde. Sofern die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist, kann die Anwendung am Menschen erfolgen.	Um Irritationen zu vermeiden wird die Streichung von „...vorübergehende...“ gebeten.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>und die die für die Anwendung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,</p> <p>2. Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die vorübergehende Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist und die nicht die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, wenn sie auf ihrem speziellen Arbeitsgebiet über die für die Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer der unter Nummer 1 genannten Personen tätig sind.</p>			
11	Artikel 1, § 168 Abs. 1 und Abs. 2	<p>Die zuständige Behörde bestimmt auf Antrag Einzelsachverständige nach § 172 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, wenn</p> <p>1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Unabhängigkeit des Antragstellers ergeben,</p>	inhaltl. /redakt	Es ist nicht eindeutig, welche zuständige Behörde bei einer bundesweit geltenden Bestimmung von Sachverständigen für die Bestimmung örtlich zuständig ist.	Eine Konkretisierung unter Bezugnahme auf den Sitz des Unternehmens sollte eingefügt werden

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>2. der Antragsteller die nach § 168 erforderlichen Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfüllt , und</p> <p>3. die zur sachgerechten Ausführung des Prüfauftrags erforderliche technische und organisatorische Ausstattung zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde bestimmt auf Antrag Sachverständigenorganisationen nach § 172 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, wenn</p> <p>1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Unabhängigkeit der Sachverständigenorganisation ergeben,</p> <p>2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit o-der die Unabhängigkeit der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigten ergeben,</p> <p>3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der prüfenden Person ergeben,</p>			

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>4. die prüfende Person die nach § 168 erforderlichen Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfüllt, und</p> <p>5. die zur sachgerechten Ausführung des Prüfauftrags erforderliche technische und organisatorische Ausstattung zur Verfügung steht.</p>			
12	Artikel 1, § 172	<p>Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 einzuhalten sind. Freigaberegeln in Genehmigungen nach §§ 6, 7 Absatz 3 oder § 9 des Atomgesetzes, die die Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben, gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind.</p>	inhaltl.	Aufgrund neuer Freigabewerte ist die Überprüfung und Anpassung vom Strahlenschutzverantwortlichen erforderlich, bevor die Freigaben erfolgen können	Eine einjährige Übergangsfrist für die bereits erteilten Freigaben wird für zweckmäßig erachtet.